

B. Prüfung von dinglichen Ansprüchen

I. Ansprüche aus dem Eigentum

- 9 Die Ansprüche aus Eigentum oder Besitz zählen zu den wichtigsten dinglichen Ansprüchen, die in wirtschaftsrechtlichen Klausuren geprüft werden. Wie bei allen dinglichen Ansprüchen wird es dabei oft vorkommen, dass die Fragestellung auch die Prüfung vertraglicher Ansprüche mit umfasst. Aufbau-technisch ist zu beachten, dass dingliche Ansprüche immer **nach** vertraglichen, aber **vor** gesetzlichen Ansprüchen zu prüfen sind.

1. Rechtsgeschäftlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen

a) Einführung

- 10 Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Für den Erwerb des Eigentums muss zunächst zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden werden, weil davon abhängt, wie Eigentum erworben wird. Der Erwerb beweglicher Sachen richtet sich nach den §§ 929 ff. BGB. Dabei ist zwischen dem Erwerb vom Berechtigten und dem Erwerb vom Nichtberechtigten zu unterscheiden. Zu beachten ist, dass sich die Eigentumsübertragung wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes des Sachenrechts auf genau bezeichnete Gegenstände beziehen muss. Berechtigter ist der wahre Eigentümer oder, wer von diesem i. S. v. § 185 BGB ermächtigt ist. Von der Berechtigung ist die Verfügungsbefugnis, d. h. die Rechtsmacht zur Verfügung im eigenen Namen mit Wirkung zu Lasten des wahren Berechtigten zu handeln, zu unterscheiden. Diese könnte dem Eigentümer z. B. gem. § 161 BGB fehlen.

b) Prüfungsabläufe

11

Übersicht 1

Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Berechtigten

- ▶ Erwerbstatbestand nach § 929 S. 1 BGB
 1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
 2. Übergabe der Sache
 3. Berechtigung des Veräußerers
 - Eigentum
 - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB
- ▶ Erwerbstatbestand nach § 929 S. 2 BGB
 1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
 2. Erwerber bereits in Besitz der Sache
 3. Berechtigung des Veräußerers
 - Eigentum
 - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB

- ▶ Erwerbstatbestand nach § 930 BGB
 1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
 2. Vereinbarung eines Besitzkonstituts im Sinne von § 868 BGB
 3. Berechtigung des Veräußerers
 - Eigentum
 - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB
- ▶ Erwerbstatbestand nach § 931 BGB
 1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber
 2. Abtretung des Herausgabeanspruchs des Veräußerers
 - Besitz eines Dritten
 - Schuldrechtlicher Anspruch auf Herausgabe
 - Abtretung nach § 398
 3. Berechtigung des Veräußerers
 - Eigentum
 - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB

In einer Klausur kommt es zunächst darauf an, den richtigen Erwerbstatbestand zu prüfen. Die genannten Erwerbstatbestände finden auch auf das Anwartschaftsrecht, das z.B. ein Vorbehaltskäufer aufgrund der aufschiebend bedingten Übereignung (vgl. § 449 Abs. 1 BGB) innehat sowie auf die Übertragung von Geld Anwendung. Beispiele für Besitzmittlungsverhältnisse i. S. v. § 930 BGB finden sich in § 868 BGB. Der abgetretene Anspruch i. S. v. § 931 BGB kann nicht der dingliche Herausgabeanspruch gem. § 985 BGB sein, da dieser nicht übertragbar ist.

12

Übersicht 2

Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten

- ▶ Gutgläubiger Erwerb nach § 932 BGB
 1. Erwerbstatbestand nach § 929
 - Einigung Veräußerer – Erwerber
 - Übergabe der Sache
 2. Nichtberechtigung des Veräußerers
 3. Guter Glaube des Erwerbers nach § 932 Abs. 2 BGB
 4. Kein Fall des § 935
- ▶ Gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB
 1. Erwerbstatbestand nach § 930
 - Einigung Veräußerer – Erwerber
 - Vereinbarung eines Besitzkonstituts
 2. Nichtberechtigung des Veräußerers
 3. Übergabe der Sache an den Erwerber
 4. Guter Glaube des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB) im Zeitpunkt der Besitz-
erlangung
 5. Kein Fall des § 935

13

► Gutgläubiger Erwerb nach § 934 BGB

1. Erwerbstatbestand nach § 931
 - Einigung Veräußerer – Erwerber
 - Abtretung Herausgabeanspruch
2. Nichtberechtigung des Veräußerers
3. Guter Glaube des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB)
4. Besitzerlangung Erwerber, sofern Veräußerer nicht mittelbarer Besitzer
5. Kein Fall des § 935 BGB

- 14 Die §§ 932 ff. BGB schützen lediglich den guten Glauben an das Eigentum des Veräußerers. Einen guten Glauben an die Verfügungsbefugnis des Veräußerers schützt das BGB nicht. Im Handelsverkehr ist dagegen wegen der besonderen Anforderungen ein solcher Schutz notwendig, weil Kaufleute besonders häufig über fremde Sachen im eigenen Namen verfügen (vgl. § 366 HGB).

In der Klausur wird sich die Fallfrage häufig nicht direkt auf den Erwerb von Eigentum richten, sondern wird in Ansprüchen aus dem Eigentum, z. B. dem Herausgabeanspruch (vgl. Übersicht 5 Rn. 23) relevant werden, indem beispielsweise zu prüfen ist, ob der Anspruchsteller Eigentum erlangt hat. Mittelbar können sie auch Gegenstand einer Prüfung werden, wenn es um Ansprüche des Eigentümers wegen Eigentumsverlust aufgrund gutgläubigen Erwerbs geht.

c) Fallbeispiel

15 ■ Fall 1

Haber leiht sich von Leser einen wertvollen Bildband aus. Wenig später verkauft Haber, weil er dringend Geld benötigt, den Bildband im Wert von 100,- € für 50,- € an Glück. Glück, der von der Leihe des Buches nichts weiß, nimmt das Buch sofort mit.

Wer ist Eigentümer des Buches?

Lösung:

Ursprünglich war Leser Eigentümer des Buches. Er könnte dieses aber durch ein Rechtsgeschäft über das Buch verloren haben. In Betracht kommt die Veräußerung des Buches durch Haber an Glück.

Hierin könnte eine Übertragung des Eigentums an dem Buch nach § 929 BGB liegen. Diese setzt eine Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber sowie die Übergabe der betreffenden Sache an den Erwerber voraus. Haber und Glück waren sich einig, dass Glück Eigentümer des Buches werden soll, und dieses wird auch an Glück übergeben. Der Tatbestand des § 929 BGB ist damit an sich erfüllt. Allerdings verlangt § 929 BGB, dass der Veräußerer Eigentümer der Sache ist. Eigentümer des Buches war zum Zeitpunkt der Einigung des Haber mit Glück aber noch Leser. Damit scheidet ein Eigentumserwerb nach § 929 BGB aus.

Glück könnte das Buch aber gem. § 932 BGB gutgläubig erworben haben. Dazu müsste zunächst ein Eigentumserwerb nach § 929 BGB geplant gewesen sein. Wie oben geprüft war das der Fall. Weitere Voraussetzung ist, dass der Veräußerer zur Veräußerung nicht berechtigt ist. Auch dies wurde oben schon bejaht. § 932 BGB setzt aber weiter voraus, dass der Erwerber im Sinne von § 932 Abs. 2 BGB gutgläubig ist. Dazu dürften Glück die wahren Eigentumsverhältnisse nicht bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen sein. Es ist nicht ersichtlich, dass es für Glück Anhaltspunkte gab, an der Eigentümerschaft des Haber zu zweifeln. Damit war er gutgläubig. Sein Eigentumserwerb könnte aber noch daran scheitern, dass § 935 BGB eingreift. Danach scheidet ein gutgläubiger Erwerb aus, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen wurde, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist. In Betracht kommt nur ein „abhanden gekommen“ sein. Nach herrschender Meinung stellt dies den Oberbegriff für „gestohlen“ und „verloren“ dar und erfordert daher, wie bei diesen beiden Alternativen, dass der Eigentümer den Besitz an seiner Sache gegen seinen Willen verloren hat. Dies liegt im Falle des Leser aber nicht vor. Durch die Leihe des Buches an Haber hat er zwar den Besitz an dem Buch aufgegeben. Dies geschah aber freiwillig. Damit scheidet ein Abhandenkommen und damit ein Eingreifen des § 935 BGB aus.

Glück ist nach § 932 BGB neuer Eigentümer des Buches geworden und Leser hat sein Eigentum verloren.

2. Gesetzlicher Erwerb von Eigentum an beweglichen Sachen

Außer durch Rechtsgeschäft kann man Eigentum auch durch die Verwirklichung gesetzlicher Erwerbstatbestände erlangen. Für Klausuren relevant werden können insbesondere die Ersitzung nach den §§ 937 ff. BGB, die Verarbeitung nach § 950 BGB sowie die Verbindung/Vermischung nach §§ 946, 947 BGB. § 950 BGB besitzt für die Klausur die größte Bedeutung, da er dem § 947 BGB vorgeht. § 950 BGB greift immer dann, wenn Sachen zur Herstellung einer neuen Sache geliefert werden. Eine neue Sache ist insbesondere dann gegeben, wenn sie eine neue Funktion aufweist oder durch die Verarbeitung ein Wertzuwachs eingetreten ist. Der Hersteller dieser Sache wird gem. § 950 BGB grundsätzlich deren Eigentümer. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Wert der neuen Sache wesentlich geringer ist als der Wert der Ausgangsstoffe (vgl. BGH NJW 1995, 263).

16

3. Erwerb von Eigentum an Grundstücken

a) Einführung

Auch bei Grundstücken wird zwischen dem Erwerb durch Rechtsgeschäft und dem Erwerb durch Gesetz unterschieden. Allerdings existiert mit der sogenannten Buchersitzung nach § 900 BGB nur ein Tatbestand des gesetzlichen

17

Eigentumserwerbs. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb nach §§ 873, 925 BGB.

b) Prüfungsablauf

18

Übersicht 3

Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Berechtigten

1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber (§ 873 BGB)
 - a) Einigsein über Übertragung des Eigentums
 - b) Wahrung der Form nach § 925 BGB
2. Eintragung ins Grundbuch (§ 873 i.V.m. GBO)
3. Berechtigung des Veräußerers
 - Eigentum
 - Verfügungsbefugnis nach § 185 BGB

19

Häufig werden in Klausuren die Formvorschriften der §§ 925 und 311 b BGB verwechselt bzw. miteinander vermengt. Hierbei ist darauf zu achten, dass das schuldrechtliche Geschäft – in der Regel ein Kaufvertrag – und die dingliche Einigung nach § 925 BGB strikt zu trennen sind (Abstraktionsprinzip).

20

Übersicht 4

Rechtsgeschäftlicher Erwerb vom Nichtberechtigten

1. Dingliche Einigung Veräußerer – Erwerber (§ 873 BGB)
 - a) Einigung über Übertragung des Eigentums
 - b) Wahrung der Form nach § 925 BGB
2. Eintragung ins Grundbuch (§ 873 i.V.m. GBO)
3. Nichtberechtigung des Veräußerers
4. Guter Glaube des Erwerbers
 - a) Eintragung des Veräußerers als Eigentümer im Grundbuch
 - b) Keine Eintragung eines Widerspruchs
 - c) Keine Kenntnis Erwerber von der Unrichtigkeit des Grundbuchs

21

Ein Widerspruch (§ 899 BGB) kann in das Grundbuch eingetragen werden, wenn das Grundbuch i. S. v. § 894 BGB unrichtig ist, d. h. nicht mit der wirklichen Rechtslage im Einklang steht.

4. Anspruch auf Herausgabe des Eigentums (§§ 985, 986 BGB)

a) Einführung

22

Der Klassiker unter den dinglichen Ansprüchen ist in wirtschaftsrechtlichen Klausuren der Eigentumsherausgabeanspruch nach §§ 985, 986 BGB. Dabei bereitet der dreistufige Prüfungsaufbau (Eigentum – Besitz – Recht zum Besitz) grundsätzlich keinerlei Schwierigkeiten. Problematisch kann die Prüfung aber dann werden, wenn andere sachenrechtliche Fragestellungen mit abgeprüft werden, insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten des gut-

gläubigen Erwerbs, die Tatbestände des Eigentumserwerbs durch tatsächliche Umstände sowie das Recht zum Besitz aufgrund Pfandrechts. Außerdem können auch noch Zustandekommen bzw. Inhalt schuldrechtlicher Verträge in die Prüfung des Rechts zum Besitz eingebaut werden.

b) Prüfungsablauf

Übersicht 5

23

§§ 985, 986 BGB

1. Eigentum des Anspruchstellers

- ▶ Anspruchsteller ist ursprünglicher Eigentümer und kein Verlust durch
 - gesetzlichen Eigentumserwerb eines anderen
 - Verarbeitung (§ 950 BGB)
 - Verbindung/Vermischung (§§ 946, 947 BGB)
 - Ersitzung nach §§ 937 ff. BGB
 - rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb eines anderen (siehe Übersicht 1, Rn. 11 und Übersicht 2, Rn. 12)
- ▶ Anspruchsteller hat Eigentum erworben
 - aufgrund Gesetzes (siehe Tatbestände oben)
 - aufgrund Rechtsgeschäfts (siehe Tatbestände oben)

2. Anspruchsgegner ist Besitzer

3. Kein Recht des Besitzers zum Besitz (§ 986 Abs. 1 BGB) aufgrund

- dinglichen Rechts, z. B. Nießbrauch (§ 1036 BGB), Pfandrecht (z. B. § 647 BGB)
- Vertrag, z. B. Mietvertrag

Bei der Frage, ob der Anspruchsteller Eigentümer ist, empfiehlt sich ein „historischer“ Aufbau. Zunächst ist zu prüfen, wer ursprünglich Eigentümer war und ob später Tatbestände des Eigentumsverlusts bzw. -erwerbs stattgefunden haben. Dabei ist darauf zu achten, dass nur Verfügungsgeschäfte und nicht Verpflichtungsgeschäfte, wie z. B. ein Kaufvertrag, geprüft werden, weil ansonsten der Eindruck entstehen kann, dass das Abstraktionsprinzip nicht verstanden worden ist.

24

Besondere Anforderungen an die Prüfung können sich bei Sachverhalten aus dem **Kreditsicherungsrecht** ergeben. Zum einen können dort Fragen des Gutgläubenserwerbs relevant werden, weil viele Schuldner ihre letzten Besitztümer mehrfach als Sicherheit einsetzen. Zum anderen kann das Anwartschaftsrecht (vgl. Glossar) zu prüfen sein.

Entsprechend kann der Prüfungsablauf eingesetzt werden wenn der Anspruchsteller nicht Eigentümer, sondern Inhaber eines Pfandrechts ist. § 1227 BGB verweist nämlich auf § 985 BGB. Das Entstehen eines Pfandrechts richtet sich nach den §§ 1205 ff. BGB (vgl. Übersicht 14 Rn. 53).

c) Fallbeispiele

25 ■ Fall 2

Autohersteller Adam bezieht die Serienmotoren für neue Fahrzeuge von Zulieferer Zornig. Nachdem Adam die letzte Lieferung von 10 Motoren noch nicht bezahlt hat, verlangt Zornig die Motoren heraus. Er beruft sich darauf, dass verabredet war, er solle bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer bleiben. Adam verweigert dies, weil die Motoren bereits in Fahrzeuge eingebaut seien.

Muss Adam die Motoren herausgeben?

Lösung:

1. §§ 346, 323 BGB

Zornig könnte gegen Adam einen Anspruch auf Rückgabe der Motoren wegen eines Rücktritts vom Kaufvertrag mit Adam haben. Dann müsste ein Rücktrittsgrund vorliegen. Dieser könnte sich aus § 323 Abs. 1 BGB ergeben. Danach kann bei einem gegenseitigen Vertrag der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner die fällige Leistung nicht erbringt. Adam hat seine Zahlungspflicht nicht erfüllt und somit die ihm obliegende Leistung nicht erbracht. Ein Rücktritt ist nach § 323 BGB aber nur möglich, wenn der Gläubiger – hier Zornig – eine Nachfrist gesetzt hat oder eine Nachfristsetzung gem. § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist. Für beide Fälle liegen keine Anhaltspunkte vor, so dass Zornig (noch) nicht zurücktreten kann.

2. § 985 BGB

Ein Herausgabeanspruch des Zornig gegen Adam könnte sich aus § 985 BGB ergeben. Dazu müsste Zornig Eigentümer und Adam Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) der Motoren sein. Die Stellung des Adam als Besitzer ist unproblematisch.

Fraglich ist, ob Zornig noch Eigentümer der Motoren ist. Zornig war ursprünglich Eigentümer der Motoren, könnte das Eigentum daran aber durch das nachfolgende Geschehen verloren haben. Zunächst käme ein Eigentumsverlust infolge Rechtsgeschäfts in Betracht. Zwischen Zornig und Adam war ein Kaufvertrag geschlossen. Zu dessen Erfüllung lieferte Zornig dem Adam die Motoren. Damit könnte eine Eigentumsübertragung i.S.v. § 929 Satz 1 BGB vorgenommen worden sein. Die dazu erforderliche Übergabe der Motoren lag vor. Allerdings war die entsprechende Einigung zwischen Adam und Zornig über den Übergang des Eigentums i.S.v. § 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt. Es war ein Eigentumsvorbehalt i.S.v. § 449 BGB vereinbart, so dass der Eigentumsverlust des Zornig erst durch die endgültige Bezahlung der Motoren eintreten sollte. Da Adam die Motoren noch nicht bezahlt hat, hat Zornig sein Eigentum also nicht nach § 929 Satz 1 BGB verloren.

Der Eigentumsverlust könnte aber dadurch eingetreten sein, dass Adam die gelieferten Motoren in Kraftfahrzeuge eingebaut hat. Darin könnte ein Eigentumsverlust durch Verarbeitung i. S. v. § 950 BGB liegen.

Erforderlich dafür ist zunächst, dass bei Adam eine Verarbeitung der Motoren stattgefunden hat. Adam hat die Karosserie des Fahrzeugs und die Motoren miteinander verbunden. Darin liegt eine Verarbeitung i. S. d. § 950 BGB.

Weitere Voraussetzung ist, dass durch die Verarbeitung eine neue Sache entstanden ist. Ein Auto mit Motor stellt eine höhere Verarbeitungsstufe dar als ein Auto ohne Motor. Folglich ist auch eine neue Sache entstanden.

Schließlich ist für § 950 BGB noch erforderlich, dass der Wert der Verarbeitung nicht erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Zum Wert der Verarbeitung ist auch der Wert der bis dahin verwendeten Grundstoffe hinzuzuzählen. Der Wert der fertigen Fahrzeuge ist höher als der der eingebauten Motoren. Somit ist auch diese Voraussetzung gegeben.

Also liegen alle Voraussetzungen des § 950 BGB vor. Rechtsfolge des § 950 Abs. 1 BGB ist, dass derjenige, der die neue Sache herstellt, das Eigentum an der neuen Sache erwirbt und dass nach § 950 Abs. 2 BGB die an den Stoffen bestehenden Rechte erlöschen. Damit ist durch den Einbau der Motoren das Eigentum des Zornig an den Motoren erloschen.

Folglich ist Zornig nicht mehr Eigentümer der Motoren und kann diese auch nicht nach § 985 BGB von Adam herausverlangen.

Adam ist nicht verpflichtet, die Motoren herauszugeben.

Alternativlösung: Soweit man den Eigentumsverlust nach § 950 BGB ablehnt, weil durch das Einfügen des Motors keine neue Sache entsteht, muss wie folgt weitergeprüft werden:

Zornig könnte sein Eigentum aber nach § 947 Abs. 2 BGB verloren haben. Dann müsste der Motor wesentlicher Bestandteil i. S. v. § 93 BGB geworden sein. Das ist aber nur dann der Fall, wenn Karosserie und Motor nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der Motor oder die Karosserie zerstört oder in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung eingeschränkt werden. Das ist zumindest bei Serienmotoren wie hier nicht der Fall. Damit hat Zornig sein Eigentum auch nicht nach § 947 Abs. 2 BGB verloren.

Zornig ist also noch Eigentümer. Damit liegen die Voraussetzungen des § 985 BGB vor. Allerdings besteht ein Herausgabeanspruch nicht, wenn der Besitzer ein Recht zum Besitz hat (§ 986 BGB). Ein solches hat Adam hier aufgrund des Kaufvertrages mit Zornig. Gem. § 449 Abs. 2 BGB besteht ein Herausgabeanspruch für unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen nur, wenn der Verkäufer von dem Vertrag zurückgetreten ist. Anhaltspunkte für einen wirksamen Rücktritt liegen nicht vor. Insbesondere hat Zornig dem Adam nicht die gem. § 323 Abs. 1 BGB erforderliche Nachfrist gesetzt.

Zornig hat also keinen Anspruch auf Herausgabe der Motoren.

26 ■ Fall 3

Moll, der einen metallverarbeitenden Betrieb führt, hat bei Fabrikant Fuge eine computergesteuerte Drehbank für 20.000,– € unter Eigentumsvorbehalt gekauft. Nachdem er in Geldnot gerät, seine Verpflichtungen gegenüber Fuge aber erfüllen will, nimmt er bei der Bank Bach einen Kredit auf. Zur Sicherung übereignet er die Drehbank. Mit dem von Bach ausgezahlten Geld bezahlt er die Drehbank bei Fuge vollständig. Kurz darauf hat Moll aber wieder Geldprobleme und nimmt daher bei der Direktbank Dur einen weiteren Kredit auf. Zur Sicherheit übereignet er erneut die Drehbank. Nachdem er seinen Kredit nicht mehr bedient, verlangt Dur Herausgabe der Sicherheit.

Hat Dur einen Anspruch auf Herausgabe der Drehbank?

Lösung:

Ein Herausgabeanspruch des Dur gegen Moll könnte sich aus § 985 BGB ergeben. Dazu müsste Dur Eigentümerin und Moll Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) der Drehbank sein. Die Stellung des Moll als Besitzer ist unproblematisch. Fraglich ist, ob Dur Eigentümerin ist. Ursprünglich war Fuge Eigentümer der Drehbank. Allerdings könnte Dur durch die nachfolgenden Rechtsgeschäfte Eigentümerin geworden sein.

Zunächst fand eine Transaktion zwischen Fuge und Moll statt. Aufgrund dieser könnte Fuge das Eigentum nach § 929 Satz 1 BGB verloren haben. Voraussetzung dafür ist eine Einigung über den Eigentumsübergang und die Übergabe der Sache. Die Übergabe hat stattgefunden, da Moll den unmittelbaren Besitz an der Drehbank erhalten hat. Auch eine Einigung über den Eigentumsübergang lag zwischen Moll und Fuge an sich vor. Allerdings hatten Fuge und Moll einen Eigentumsvorbehalt vereinbart. Gemäß § 449 Abs. 1 BGB fand die Einigung, daher unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) statt, dass das Eigentum erst übergehen soll, wenn Moll den Kaufpreis i.H.v. 20.000,– € vollständig bezahlt hat. Da dies noch nicht sofort erfolgt ist, bleibt Fuge zunächst Eigentümer.

Möglicherweise hat Fuge sein Eigentum aber dadurch verloren, dass Moll die Drehbank zur Sicherung an die Bank Bach übereignet. Dazu müssten die Voraussetzungen des § 930 BGB vorliegen. Eine Einigung von Moll und Bach über den Eigentumsübergang ist unproblematisch. Fraglich ist, ob Bach und Moll ein Besitzkonstitut vereinbart haben. Dazu müsste zwischen Bach und Moll vereinbart worden sein, dass Moll unmittelbaren Besitz behalten und Bach mittelbaren Besitz erhalten sollen. Eine entsprechende Vereinbarung liegt hier vor. Letzte Voraussetzung für § 930 BGB ist, dass der Veräußerer Eigentümer der Sache ist. Wie oben dargestellt, war zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen Bach und Moll der Fuge noch Eigentümer der Sache. Damit scheidet ein Eigentumsverlust des Fuge nach § 930 BGB aus.

In Betracht kommt aber ein gutgläubiger Erwerb der Sache nach § 933 BGB. Dazu müsste zunächst ein Erwerbsvorgang nach § 930 BGB stattgefunden haben. Wie geprüft war das der Fall. Darüber hinaus müsste Moll Nichtberechtigter sein. Auch das wurde schon bejaht. Weitere Voraussetzung für den gutgläubigen Erwerb nach § 933 BGB ist aber, dass der Erwerber auch den Besitz der Sache erhält. Dies ist nicht der Fall, da Moll nach wie vor im unmittelbaren Besitz der Maschine ist. Damit konnte Bach die Maschine auch nicht gutgläubig erwerben.

Allerdings könnte die Transaktion zwischen Bach und Moll nicht völlig ohne rechtliche Folgen geblieben sein. Aufgrund der aufschiebenden bedingten Übereignung von Fuge an Moll hat letzterer ein Anwartschaftsrecht erworben, da die Erlangung des Eigentums nur noch von der Zahlung des Kaufpreises durch Moll abhängt, also völlig in seiner Hand liegt. Dieses Anwartschaftsrecht könnte er auf Bach übertragen haben. Zwar bezog sich die Einigung von Bach und Moll auf das Eigentum an der Maschine. Gemäß § 140 BGB kann diese Einigung aber in die Einigung über die Übertragung des Anwartschaftsrechts umgedeutet werden. Damit hat Bach kein Eigentum, wohl aber das Anwartschaftsrecht erworben. Allerdings ändert sich dadurch nichts daran, dass Fuge weiterhin Eigentümer der Maschine ist.

Dieses Eigentum könnte Fuge aber durch die Zahlung des Moll an ihn verloren haben. Durch die Zahlung ist die Bedingung für die Übereignung erfüllt und Fuge verliert sein Eigentum. Neuer Eigentümer wird aber nicht der Vorbehaltskäufer Moll, sondern wegen der Übereignung des Anwartschaftsrechts an Bach, die Bach.

Die Bach könnte ihr Eigentum aber durch die neuerliche Verfügung des Moll über die Drehbank an Dur verloren haben. Moll und Dur einigten sich im Sinne von § 930 BGB über die Übertragung des Eigentums an der Drehbank auf Dur. Auch vereinbarten Dur und Moll ein Besitzkonstitut, da Dur mittelbare Besitzerin und Moll unmittelbarer Besitzer sein sollten. Allerdings war Moll zu diesem Zeitpunkt nicht Eigentümer der Drehbank, sondern Bach. In Betracht käme also nur ein gutgläubiger Erwerb nach § 933 BGB. Dieser scheitert aber daran, dass Dur noch nicht den Besitz an der Maschine erlangt hat. Damit ist Dur nicht Eigentümerin geworden.

Ein Herausgabeanspruch der Dur besteht nicht, da sie nicht Eigentümerin ist.

■ Fall 4

27

Gründer Gans aus Bielefeld will einen kleinen metallverarbeitenden Betrieb eröffnen. Dazu kauft er bei Fabrikant Forsch aus Frankfurt eine Fräsmaschine für 30.000,- €. Es wird vereinbart, dass Gans die Maschine innerhalb von drei Monaten nach Lieferung bezahlt. Nachdem Gans merkt, dass er den Kaufpreis doch nicht stemmen kann, wird vereinbart, dass Gans in sechs Raten zahlen kann. Im Gegenzug wird vereinbart, dass Forsch die Maschine – unter der Abrede, dass Gans der unmittelbare Besitz verbleibt – solange zur Sicherheit

übereignet wird, bis die Maschine vollständig bezahlt ist. Als Gans die zweite Rate nicht pünktlich zahlt, reut Forsch die Vereinbarung mit Gans, und er verlangt die Maschine heraus. Gans hält ihm entgegen, dass er aufgrund der Vereinbarung mit Forsch ein Recht auf Besitz der Maschine habe.

Hat Forsch einen Anspruch auf Herausgabe der Fräsmaschine?

Lösung:

Ein Herausgabeanspruch des Forsch gegen Gans könnte sich aus § 985 BGB ergeben. Dazu müsste Forsch Eigentümer und Gans Besitzer (§ 854 Abs. 1 BGB) der Fräsmaschine sein. Die Stellung des Gans als Besitzer ist unproblematisch.

Fraglich ist, ob Forsch Eigentümer ist. Ursprünglich war er Eigentümer der Fräsmaschine. Er könnte das Eigentum durch die nachfolgenden Rechtsgeschäfte mit Gans aber verloren haben, sodass Gans Eigentümer geworden ist. Als erstes fand eine Übereignung der Maschine an Gans statt. Durch diese hätte Gans das Eigentum erworben, wenn die Voraussetzungen des § 929 BGB gegeben sind. Forsch und Gans waren sich über den Eigentumsübergang einig, die Maschine wurde von Forsch an Gans übergeben, und Forsch war auch Berechtigter. Anhaltspunkte für eine aufschiebende Bedingung der Einigung sind nicht ersichtlich. Damit hat Forsch sein Eigentum verloren.

Er könnte es aber durch das zweite Rechtsgeschäft zwischen Forsch und Gans wieder zurückerlangt haben. Forsch und Gans vereinbarten, dass Gans dem Forsch die Maschine – unter der Abrede, dass Gans der unmittelbare Besitz verbleibt – solange zur Sicherheit übereignet, bis Gans die Maschine vollständig bezahlt. Durch diese Abrede wäre Forsch Eigentümer geworden, wenn die Voraussetzungen des § 930 BGB vorliegen. Eine Einigung fand statt. Forsch und Gans vereinbarten auch ein Besitzmittlungsverhältnis. Schließlich war Gans zu diesem Zeitpunkt auch Eigentümer der Maschine. Damit ist das Eigentum nach § 930 BGB auf Forsch übergegangen.

Folglich ist Forsch Eigentümer der Fräsmaschine, so dass an sich die Voraussetzungen des § 985 BGB erfüllt sind.

Allerdings könnte Gans ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 Abs. 1 BGB zustehen. Forsch und Gans haben vereinbart, dass die Maschine solange an Forsch zur Sicherheit übereignet wird, wie der Gans noch Raten zu zahlen hat. Damit stand die Sicherungsübereignung gem. § 158 Abs. 2 BGB unter einer auflösenden Bedingung. Die Rückübereignung und damit der neuerliche Eigentumserwerb des Gans ist deshalb nur von der Ratenzahlung des Gans abhängig und liegt folglich allein in seiner Hand. Gans hat daher ein Anwartschaftsrecht, welches ihm ein Recht zum Besitz vermittelt.

Forsch hat somit keinen Anspruch auf Herausgabe, da der Gans gem. § 986 zum Besitz berechtigt ist.